

# RS Pvak 2022/1/24 A45-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2022

## Norm

PVG §2 Abs1

PVG §2 Abs2

PVG §9 Abs3 lita

## Schlagworte

Beurteilung der Bewerbungen durch PVO

## Rechtssatz

Da es sich dabei um Angelegenheiten handelt, bei denen die verschiedensten Gesichtspunkte zum Tragen kommen können, räumt das Gesetz nicht nur dem Dienstgeber, sondern auch der Personalvertretung bei ihrer Geschäftsführung insofern einen weiten Spielraum ein, als sie bei der Beurteilung der Frage, was den Interessen der von ihr vertretenen Bediensteten am besten diene, zu verschiedenen – mangels auf jeden Einzelfall präzise anzuwendender Determinierung durch das Gesetz – weder in der einen noch in der anderen Richtung gesetzwidrigen Ergebnissen gelangen kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2022:A45.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2022

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)